Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 3.1.1964

Zl.: IX-F-34/4

Betr.: Gemeinde Frättingsdorf,
Unterschutzstellung von 3 Linden.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als die gemäß § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1952, LGBl. Nr.41/52 (§ 19 Naturschutzgesetz vom 17.5.1951, LGBl.Nr.41/52), ermächtigte Behörde, erklärt gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5. 1951, LGBl.Nr.49/1952, die auf der Grundparzelle Nr. 1823 *) Kat. Gemeinde Frättingsdorf, am Ortseingang bei der Kirche stehenden 3 Linden zum Naturdenkmal.
Von der Linde Nr. 1 sind die dürren Äste zu entfernen.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch bezeichneten 3 Linden, welche ein Alter von einigen hundert Jahren haben, verleihen dem Landschaftsbild und der nebenstehenden Kirche ein besonderes Gepräge. Infolge des hohen Alters der Bäume sind diese erhaltungswürdig und liegt ihre Erhaltung im Interesse der Wahrung des Landschaftsbildes.

Die Entfernung der dürren Äste ist erforderlich, da diese beim Bruch durch starken Wind etc. die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.
Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß mit der Unterschutzstellung jede weitere Veränderung oder Vernichtung außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:
1. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. B/2, in Wien I.,
2. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, (zweifach)
3. Bezirksgericht Mistelbach zur Vormerkung im Grundbuch
4. Herrn Bürgermeister in Frättingsdorf zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Speiser eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Bürodirektor:

*) auf Grund eines Zusammenlegungsverfahrens lautet die Parz. ~~1823/1 u.~~ 1823/2

Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 16.4.1964

Zl.: IX-F-34/4

Dieser Bescheid unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft * MISTELBACH 2

...Landesregierung...

...Landesregierung für Natur-
...

G L E I C H S C H R I F T

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom ... 1964, Zl. IX-F-34/4-64 verfügte Erklärung der auf der Parzelle Nr. 1823, KG. Prittlingsdorf stehenden drei Sommerlinden zum Naturdenkmal, wird gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abgeändert, daß bezüglich der 1. Linde am Ortseingang von Prittlingsdorf kommend von der Bundesstraße 46 die Naturdenkmalerklärung

aufgehoben wird.

Die Unterschutzstellung der beiden anderen Linden bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Die Abänderung der Naturdenkmalerklärung im Naturschutzbuch beim Amte der Nö. Landesregierung wurde unter einem vorgenommen.

Ergeht gleichlautend an:

1. das Bundesland Niederösterreich, Amt der Nö. Landesregierung, Abteilung B/2, Wien 1., Herrengasse 13;
2) die Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach, mit dem Ersuchen um Kenntnis und Löschung des Naturdenkmales im do. Naturschutzbuch sowie Kundmachung im do. Amtsblatt;
3) das Bezirksgericht in Mistelbach mit dem Ersuchen um Abänderung der grundbücherlichen Ersichtlichmachung und Übermittlung eines diesbezüglichen Grundbuchbeschlusses;
4) dem Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt I-Wien Umgebung;
5) dem Herrn Bürgermeister in Prittlingsdorf.

NÖ. Landesregierung:

I.A.

Wirkl. Hofrat

765/66

geb.frei gem. §10/2 GJGebGes.

BBNr. 853 /80

Diese Fotokopie stimmt mit der Kopie erliegend in der hg.Urkundensammlung TZ.745/66 wort- u.ziffernmäßig überein.

Bezirksgericht Mistelbach
Tgzl.2130 Postfach 64
Gesch.Abt.1, 20.6.1980

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8036/14 Bearbeiter Lichtl (02572) 2501 Kl. 15 Dw. 15. Juni 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Frättingsdorf, Sommerlinde, Naturdenkmal, Löschung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 3. Jänner 1964, Zl. IX-F-34/4-64, mit der die auf der Parzelle Nr. 1823/2, KG Frättingsdorf, am Ortseingang von Frättingsdorf kommend von der Bundesstraße 46 stehende 2. Linde zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der noch stehenden Linde bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
Nach einer Mitteilung des Sachverständigen für Naturschutz wurde die gegenständliche Linde im Jahre 1978 geschlägert, weil sie gänzlich dürr war.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
3. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~Einverfügung Strafverfügung~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge
Mistelbach, am 20. Juli 1981
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 3.1.1964

Zl.: IX-F-34/4

Betr.: Gemeinde Frättingsdorf,
Unterschutzstellung von 3 Linden.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als die gemäß § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1952, LGBl. Nr.41/52 (§ 19 Naturschutzgesetz vom 17.5.1951, LGBl.Nr.41/52), ermächtigte Behörde, erklärt gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5. 1951, LGBl.Nr.49/1952, die auf der Grundparzelle Nr. 1823 *) Kat. Gemeinde Frättingsdorf, am Ortseingang bei der Kirche stehenden 3 Linden zum Naturdenkmal.
Von der Linde Nr. 1 sind die dürren Äste zu entfernen.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch bezeichneten 3 Linden, welche ein Alter von einigen hundert Jahren haben, verleihen dem Landschaftsbild und der nebenstehenden Kirche ein besonderes Gepräge. Infolge des hohen Alters der Bäume sind diese erhaltungswürdig und liegt ihre Erhaltung im Interesse der Wahrung des Landschaftsbildes.

Die Entfernung der dürren Äste ist erforderlich, da diese beim Bruch durch starken Wind etc. die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.
Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß mit der Unterschutzstellung jede weitere Veränderung oder Vernichtung außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:
1. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. B/2, in Wien I.,
2. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, (zweifach)
3. Bezirksgericht Mistelbach zur Vormerkung im Grundbuch
4. Herrn Bürgermeister in Frättingsdorf zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Speiser eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Bürodirektor:

*) auf Grund eines Zusammenlegungsverfahrens lautet die Parz. ~~1823/1 u.~~ 1823/2

Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 16.4.1964

Zl.: IX-F-34/4

Dieser Bescheid unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft * MISTELBACH 2

...Landesregierung...

...Landesregierung für Natur-
...

G L E I C H S C H R I F T

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom ... 1964, Zl. IX-F-34/4-64 verfügte Erklärung der auf der Parzelle Nr. 1823, KG. Prittlingsdorf stehenden drei Sommerlinden zum Naturdenkmal, wird gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abgeändert, daß bezüglich der 1. Linde am Ortseingang von Prittlingsdorf kommend von der Bundesstraße 46 die Naturdenkmalerklärung

aufgehoben wird.

Die Unterschutzstellung der beiden anderen Linden bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Die Abänderung der Naturdenkmalerklärung im Naturschutzbuch beim Amte der Nö. Landesregierung wurde unter einem vorgenommen.

Ergeht gleichlautend an:

1. das Bundesland Niederösterreich, Amt der Nö. Landesregierung, Abteilung B/2, Wien 1., Herrengasse 13;
2) die Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach, mit dem Ersuchen um Kenntnis und Löschung des Naturdenkmales im do. Naturschutzbuch sowie Kundmachung im do. Amtsblatt;
3) das Bezirksgericht in Mistelbach mit dem Ersuchen um Abänderung der grundbücherlichen Ersichtlichmachung und Übermittlung eines diesbezüglichen Grundbuchbeschlusses;
4) dem Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt I-Wien Umgebung;
5) dem Herrn Bürgermeister in Prittlingsdorf.

NÖ. Landesregierung:

I.A.

Wirkl. Hofrat

765/66

geb.frei gem. §10/2 GJGebGes.

BBNr. 853 /80

Diese Fotokopie stimmt mit der Kopie erliegend in der hg.Urkundensammlung TZ.745/66 wort- u.ziffernmäßig überein.

Bezirksgericht Mistelbach
Tgzl.2130 Postfach 64
Gesch.Abt.1, 20.6.1980

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8036/14 Bearbeiter Lichtl (02572) 2501 Kl. 15 Dw. 15. Juni 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Frättingsdorf, Sommerlinde, Naturdenkmal, Löschung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 3. Jänner 1964, Zl. IX-F-34/4-64, mit der die auf der Parzelle Nr. 1823/2, KG Frättingsdorf, am Ortseingang von Frättingsdorf kommend von der Bundesstraße 46 stehende 2. Linde zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der noch stehenden Linde bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
Nach einer Mitteilung des Sachverständigen für Naturschutz wurde die gegenständliche Linde im Jahre 1978 geschlägert, weil sie gänzlich dürr war.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
3. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~Einverfügung Strafverfügung~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge
Mistelbach, am 20. Juli 1981
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 3.1.1964

Zl.: IX-F-34/4

Betr.: Gemeinde Frättingsdorf,
Unterschutzstellung von 3 Linden.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach als die gemäß § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1952, LGBl. Nr.41/52 (§ 19 Naturschutzgesetz vom 17.5.1951, LGBl.Nr.41/52), ermächtigte Behörde, erklärt gemäß § 2 des Gesetzes vom 17.5. 1951, LGBl.Nr.49/1952, die auf der Grundparzelle Nr. 1823 *) Kat. Gemeinde Frättingsdorf, am Ortseingang bei der Kirche stehenden 3 Linden zum Naturdenkmal.
Von der Linde Nr. 1 sind die dürren Äste zu entfernen.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch bezeichneten 3 Linden, welche ein Alter von einigen hundert Jahren haben, verleihen dem Landschaftsbild und der nebenstehenden Kirche ein besonderes Gepräge. Infolge des hohen Alters der Bäume sind diese erhaltungswürdig und liegt ihre Erhaltung im Interesse der Wahrung des Landschaftsbildes.

Die Entfernung der dürren Äste ist erforderlich, da diese beim Bruch durch starken Wind etc. die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.
Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß mit der Unterschutzstellung jede weitere Veränderung oder Vernichtung außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:
1. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. B/2, in Wien I.,
2. Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, (zweifach)
3. Bezirksgericht Mistelbach zur Vormerkung im Grundbuch
4. Herrn Bürgermeister in Frättingsdorf zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Speiser eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Bürodirektor:

*) auf Grund eines Zusammenlegungsverfahrens lautet die Parz. ~~1823/1 u.~~ 1823/2

Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach

Mistelbach, am 16.4.1964

Zl.: IX-F-34/4

Dieser Bescheid unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft * MISTELBACH 2

...Landesregierung...

...Landesregierung für Natur-
...

G L E I C H S C H R I F T

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom ... 1964, Zl. IX-F-34/4-64 verfügte Erklärung der auf der Parzelle Nr. 1823, KG. Prittlingsdorf stehenden drei Sommerlinden zum Naturdenkmal, wird gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG. 1950 dahingehend abgeändert, daß bezüglich der 1. Linde am Ortseingang von Prittlingsdorf kommend von der Bundesstraße 46 die Naturdenkmalerklärung

aufgehoben wird.

Die Unterschutzstellung der beiden anderen Linden bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Die Abänderung der Naturdenkmalerklärung im Naturschutzbuch beim Amte der Nö. Landesregierung wurde unter einem vorgenommen.

Ergeht gleichlautend an:

1. das Bundesland Niederösterreich, Amt der Nö. Landesregierung, Abteilung B/2, Wien 1., Herrengasse 13;
2) die Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach, mit dem Ersuchen um Kenntnis und Löschung des Naturdenkmales im do. Naturschutzbuch sowie Kundmachung im do. Amtsblatt;
3) das Bezirksgericht in Mistelbach mit dem Ersuchen um Abänderung der grundbücherlichen Ersichtlichmachung und Übermittlung eines diesbezüglichen Grundbuchbeschlusses;
4) dem Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt I-Wien Umgebung;
5) dem Herrn Bürgermeister in Prittlingsdorf.

NÖ. Landesregierung:

I.A.

Wirkl. Hofrat

765/66

geb.frei gem. §10/2 GJGebGes.

BBNr. 853 /80

Diese Fotokopie stimmt mit der Kopie erliegend in der hg.Urkundensammlung TZ.745/66 wort- u.ziffernmäßig überein.

Bezirksgericht Mistelbach
Tgzl.2130 Postfach 64
Gesch.Abt.1, 20.6.1980

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8036/14 Bearbeiter Lichtl (02572) 2501 Kl. 15 Dw. 15. Juni 1981

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft
KG Frättingsdorf, Sommerlinde, Naturdenkmal, Löschung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Erklärung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 3. Jänner 1964, Zl. IX-F-34/4-64, mit der die auf der Parzelle Nr. 1823/2, KG Frättingsdorf, am Ortseingang von Frättingsdorf kommend von der Bundesstraße 46 stehende 2. Linde zum Naturdenkmal erklärt wurde.

Die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der noch stehenden Linde bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn u.a. das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
Nach einer Mitteilung des Sachverständigen für Naturschutz wurde die gegenständliche Linde im Jahre 1978 geschlägert, weil sie gänzlich dürr war.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. die NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
3. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Der Bürodirektor

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Dieser Bescheid ~~Einverfügung Strafverfügung~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge
Mistelbach, am 20. Juli 1981
Für den Bezirkshauptmann: